

COUNTRY REPORT
FÜR INVESTOREN UND
EXPORTEURE
LETTLAND



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	4
2.1	AKTUELLE WIRTSCHAFTSLAGE	4
2.2	WIRTSCHAFTSPOLITIK	4
2.3	WIRTSCHAFTSSTANDORTE UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR	4
2.4	AUSSENHANDEL.....	5
2.5	WIRTSCHAFTSKENNZAHLEN.....	7
3	POLITISCHE SITUATION	8
3.1	INLAND.....	8
3.2	LETTLAND UND DIE EU	9
3.3	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	9
4	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
4.1	GESELLSCHAFTSRECHT	10
4.2	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	12
4.3	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT	13
4.4	STREITBEILEGUNG	16
4.5	INSOLVENZ.....	18
4.6	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	19
4.7	ARBEITSRECHT	20
4.8	GRUNDERWERB.....	21
5	DOING BUSINESS IN LETTLAND	22
5.1	MÖGLICHKEITEN DES MARKTZUGANGS	22
5.2	ZAHLUNGSKONDITIONEN UND LIEFERKONDITIONEN.....	22
5.3	BETREIBUNG.....	24
5.4	HALTUNG GEGENÜBER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN.....	24
5.5	RISIKOEINSCHÄTZUNG.....	25
5.6	KONSOLIDIRTER STAATSHAUSHALT	25
5.7	KORRUPTION	26
6	WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK.....	27
7	WEITERE KONTAKTE IM WEB.....	28

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Lettland liegt im Zentrum des Baltikums zwischen Litauen und Estland. Außer mit seinen baltischen Nachbarländern hat Lettland gemeinsame Grenzen mit Weißrussland, Russland, sowie einen Zugang zur Ostsee. Nicht zuletzt aufgrund seiner günstigen Lage erlangte Lettland schon in den vergangenen Jahrhunderten strategische Bedeutung als Handelsbrücke zwischen Ost und West. Insbesondere seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1991 versucht Lettlands Politik, sich nach Westeuropa zu orientieren und dabei seine eigene Identität zu betonen. Lettland besteht aus den vier Regionen Kurland, Livland, Semgallen sowie Lettgallen. Am 4.5.1990 erklärte das Land seine Unabhängigkeit von der Sowjetunion, dies wurde jedoch erst am 21. August 1991 wirksam. Lettland ist 2004 der Europäischen Union sowie der NATO beigetreten. Am 1.1.2014 wurde Lettland das 18. Mitglied der Eurozone.

Staatsform:	Parlamentarische Republik
Verwaltungsapparat:	110 Gemeinden (novadi) 9 republikanische Städte (republikas pilsētas)
Fläche:	64.573 km ²
Einwohnerzahl:	2.01.468; Dichte: 31 Einwohner/km ²
Offizielle Sprache:	Lettisch
Währung:	1 Euro (EUR) = 100 Cents
Hauptstadt:	Rīga – 643.368 Einwohner
Wirtschaftsstandorte:	Daugavpils 87.403 Einwohner Liepāja 71.928 Einwohner Jelgava 57.332 Einwohner Jūrmala 49.750 Einwohner Ventspils 36.677 Einwohner
Ethnische Gruppierungen:	61,4 % Letten, 26 % Russen, 3,4 % Weißrussen, 2,3 % Ukrainer, 2,2 % Polen, 1,1 % Litauer, >3 % Andere
Religion:	34,7 % Lutheraner, 24,5 % Römisch-katholisch, 18,1 % Orthodox, 3 % Andere, 19,7 % ohne Bekenntnis
Rohstoffe:	Holz, Torf, Kalkstein, Dolomit
Wichtigste Sektoren:	Maschinen- und Fahrzeugbau, chemische und pharmazeutische Industrie, Nahrungsmittelindustrie, Metalle und Metallprodukte, Elektroindustrie, Textilindustrie, Holz- und Papierverarbeitung sowie Tourismus
Mitglied in internationalen Organisationen:	NATO, UN, Ostseerat, OSCE, Europarat, EBRD, Weltbank, WTO, WHO, ILO, EU

2 WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Coface Country
Risk Assessment
B

Nach Boom-Jahren als baltischer „Tiger“-Staat geriet Lettland zwischen 2007 und 2009 an den Rand des Staatsbankrotts. Nach jahrelangem, teilweise sogar zweistelligem Wachstum kam es zur Rezession und einem Rückgang der Wirtschaft um mehr als 25 %. Lettland musste Finanzhilfe der EU und des IWF in Anspruch nehmen und ein drastisches Sparpaket mit Kürzung der Gehälter öffentlicher Bediensteter um bis zu 40 % schnüren. Das Kreditprogramm mit dem IWF lief Ende 2011 aus, eine Erneuerung ist nicht geplant. Die Einführung des Euro fand am 1.1.2014 statt.

2.1 AKTUELLE WIRTSCHAFTSLAGE

Seit der Krise, welche die lettische Wirtschaftsleistung auf das Niveau des Jahres 2000 reduziert hatte, wächst die lettische Wirtschaft wieder vergleichsweise stark, getrieben durch die Industrieproduktion und Exportnachfrage. Auch Investitionen und privater Konsum nahmen stark zu und trugen zu dem soliden Wachstum von 5,6 % 2012 und 4,6 % 2013 bei. Für 2014 wird mit einem Wirtschaftswachstum von ebenfalls zirka 4,2 % gerechnet. Zusätzlich kam es auch zu einer Erholung des Arbeitsmarktes. Nachdem die Arbeitslosenquote 2010 beinahe 20 % erreicht hatte, konnte sich diese seit Mitte 2013 in allen Altersgruppen auf zirka 11 % einpendeln und soll aktuellen Prognosen zufolge weiter sinken, da die Wirtschaft beständig wächst. Auch die Investitionen und die heimische Nachfrage haben wieder zugenommen. Diese positive Entwicklung könnte jedoch durch die Rezession in der Eurozone beeinträchtigt werden, auch wenn Deutschland als Haupthandelspartner Lettlands weniger stark betroffen ist. Ein positiver Aspekt der Krise ist der Rückgang der Inflation zu einer Rate von derzeit knapp über 2 %.

2.2 WIRTSCHAFTSPOLITIK

Die Wirtschaftspolitik Lettlands versucht derzeit im Großen und Ganzen erfolgreich, das Land aus der Krise zu manövrieren. Um den Haushalt zu stabilisieren wurden längst fällige Strukturreformen in der öffentlichen Verwaltung, im Bildungs- und Gesundheitswesen eingeleitet. Das größte Potenzial liegt in den Bereichen Transport-, Umwelt- und Energietechnik.

Der Beitritt Lettlands zur Eurozone am 1.1.2014 bewies den Erfolg der getätigten Maßnahmen. Der Beitritt zur OECD ist ein weiteres bedeutendes Ziel der lettischen Außen(wirtschafts)politik. Im Mai 2013 wurden die Beitrittsverhandlungen begonnen und werden zügig fortgeführt.

2.3 WIRTSCHAFTSSTANDORTE UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

Sehr bedeutsam ist der Transportsektor mit einem Anteil von etwa 12 % am BIP, da Lettland für den Transit von vor allem Rohöl und Ölprodukte zwischen Russland und dem Westen wichtig ist. Wichtige Transithäfen sind Riga, Ventspils und Liepāja. Der internationale Flughafen von Riga hat überregionale Bedeutung. Lettland hat drei große Wasserkraftwerke (Pļaviņu, Rīgas, Ķeguma), sowie einen großen unterirdischen Gasspeicher (Inčukalns).

2.4 AUSSENHANDEL

Wie aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich, sind die wichtigsten Exportmärkte Lettlands Litauen, Russland, Estland, Deutschland, und Polen. Die Hauptlieferländer nach Lettland sind Litauen, Deutschland, Polen, Estland und Russland.

Wichtigste Einfuhrwaren: Maschinen und Elektrozubehör, mineralische Produkte, Transportfahrzeuge, Basismetall und Basismetallprodukte und chemische Erzeugnisse

Wichtigste Ausfuhrwaren: Basismetall, Holz und Holzartikel, Maschinen und Elektrozubehör, chemische Erzeugnisse, Eisen und nichtlegierter Stahl.

Wichtigste Handelspartner Lettlands

Importe in Mio. EUR	2010	2011	2012	2013
EU 28	6.572,0	8.433,4	9.710,9	10.771,5
Litauen	1.397,5	2.062,6	2.494,2	2.608,6
Deutschland	996,3	1.331,1	1.449,3	1.550,0
Polen	641,9	889,2	1.080,7	1.256,1
Estland	605,8	818,0	972,5	1.112,8
Russland	893,7	937,9	1.181,6	1.087,3
Finnland	414,0	507,6	570,9	599,9
Italien	280,8	354,7	435,9	538,4
Schweden	299,6	422,0	423,1	453,2
China	216,8	295,3	349,4	341,8
Frankreich	204,3	261,0	230,9	341,1
Weißrussland	289,0	487,2	448,7	311,3
Dänemark	193,3	246,1	283,3	300,6
Großbritannien	133,8	193,5	201,4	281,1
Belgien	145,9	206,7	215,9	213,5
Spanien	99,9	120,4	178,5	186,5
Tschechische Republik	123,5	162,5	185,0	182,2
Österreich	95,3	118,1	141,0	171,1
Ungarn	111,9	115,9	121,7	130,7
Ukraine	93,4	138,6	175,1	129,7
Slowakei	60,8	88,9	124,5	118,1

Quelle: Zentrales Statistikbüro Lettlands und Eurostat

Exporte in Mio. EUR	2010	2011	2012	2013
EU 28	3.733,0	6.186,2	6.884,4	7.238,0
Russland	1.108,9	901,5	1.129,4	1.760,9
Litauen	1.078,9	1.546,3	1.584,7	1.736,7
Estland	872,6	1.164,3	1.291,5	1.284,5
Deutschland	578,8	706,3	785,1	757,7
Polen	336,7	500,7	595,4	726,6
Schweden	421,9	543,1	512,9	503,2
Dänemark	259,3	287,5	389,9	411,3
Großbritannien	235,2	261,3	322,1	370,2
Norwegen	187,2	204,0	260,8	269,3
Finnland	211,8	263,0	269,3	265,5
Niederlande	151,1	195,4	269,8	224,2
Weißrussland	142,5	153,4	181,4	211,2
Frankreich	108,2	123,9	140,2	151,0
Türkei	47,2	107,3	144,6	131,5
Italien	130,9	131,0	111,1	129,7
Ukraine	75,4	75,5	98,0	125,6
Belgien	82,5	91,9	126,5	123,0
USA	93,8	102,0	109,9	120,5
Tschechische Republik	40,7	66,2	77,3	118,8
Algerien	130,4	49,4	205,4	95,9
Zypern	13,9	28,1	91,8	86,4
Afghanistan	10,4	131,6	136,6	16,8

Quelle: Zentrales Statistikbüro Lettlands und Eurostat

Österreichs Außenhandel mit Lettland:

Werte in TEUR	2010	2011	2012	2013
Export	95.341	118.053	141.036	153.494
Veränderung	39,1 %	24,8 %	17,9 %	9,5 %
Import	23.575	24.835	23.533	26.412
Veränderung	-25,0 %	5,3 %	-6,9 %	11,4 %

Quelle: Statistik Austria

2.5 WIRTSCHAFTSKENNZAHLEN

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Lettlands:

Kennzahlen	2011	2012	2013	2014 (P)
Reales BIP-Wachstum (Veränderung in %)	5,5	5,6	4,6	4,2
Inflation (in %)	4,2	2,3	0,5	2,1
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-3,6	-1,3	-1,4	-1,0
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-2,1	-1,7	-1,1	-1,3
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	37,5	36,4	38,4	36,6

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface

3 POLITISCHE SITUATION

Lettland ist eine parlamentarische Demokratie. Der Präsident ernennt und entlässt die gewählte Regierung und ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Die Amtszeit des lettischen Präsidenten, der ein größtenteils repräsentatives Amt innehat, beträgt vier Jahre und kann einmalig um weitere vier Jahre verlängert werden. Seit 2011 ist Andris Bērziņš von der Grünen Partei Präsident. Der Ministerpräsident wird von der stärksten Fraktion im Parlament (der Saeima mit 100 Abgeordneten) gestellt.

Lettland pflegt, so wie auch die anderen baltischen Staaten, ein sehr abgekühltes Verhältnis zu Russland. Es gibt immer wieder Spannungen wegen der großen russischen Minderheit im Land, die in einigen Städten wie etwa Riga der lettischen Volksgruppe zahlenmäßig überlegen ist. Die Beziehungen zu Lettlands NATO-Partnern hingegen sind gut. Von besonders großer Bedeutung sind aber die Beziehungen zu Skandinavien und den anderen baltischen Staaten.

3.1 INLAND

Präsident: Andris Bērziņš
Ministerpräsident: Laimdota Straujuma
Regierungsform: Parlamentarische Demokratie

Nach den vorgezogenen Parlamentswahlen im Dezember 2013 wurde eine neue Mitte-rechts-Regierungskoalition unter Leitung von Ministerpräsidentin Laimdota Straujuma gebildet. Der ehemalige Ministerpräsident und Parteifreund Valdis Dombrovskis musste nach dem Einsturz eines Supermarktes in der Hauptstadt Riga zurücktreten. Mit 64 von 100 Sitzen verfügt die erste weibliche Ministerpräsidentin Lettlands im Parlament über eine komfortablere Mehrheit als ihr Vorgänger. Auch Straujuma steht für die Fortführung des unter Leitung des IWF und der Europäischen Union eingeschlagenen wirtschaftspolitischen Sparkurses, der das Land in die Eurozone geführt hatte, in der Bevölkerung jedoch nicht unumstritten ist. Befürchtet wurden Preissteigerungen und ein Verlust der wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Die Einführung des Euro in einer kleinen Volkswirtschaft wie Lettland wird jedoch als eher unproblematisch beurteilt. Positiv könnte sich dieser Beitritt auf viele Hypothekenschuldner auswirken, deren Hypotheken bereits in Euro laufen und so das Währungsrisiko wegfallen würde. Eine der sichtbarsten Auswirkungen des rigiden Sparkurses, sind die hohen Auswandererzahlen auf Grund der sehr hohen Arbeitslosenzahlen in den letzten Jahren. Die Bevölkerung nimmt daher weiter ab.

3.2 LETTLAND UND DIE EU

2003 stimmte die lettische Bevölkerung mit einer Mehrheit von 67 % für den EU-Beitritt, der am 1.5.2004 erfolgte. Durch den EU-Beitritt ist die Attraktivität des lettischen Passes für die im Land lebenden Russen gestiegen, in dem trotz Einbürgerungen noch immer knapp 400.000 „Nicht-Staatsbürger“ leben.

Der Euro-Beitritt, der bereits für 2009 vorgesehen war, erfolgte nun am 1.1.2014.

3.3 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Zwischen Österreich und Lettland bestehen elf bilaterale Abkommen, von denen die wichtigsten hier aufgelistet sind:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen und von Vermögen
- Luftverkehrsabkommen
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Republik Lettland über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland betreffend polizeilicher Zusammenarbeit
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Republik Lettland über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmäßigen Verkehr auf der Straße samt Memorandum und Anlagen
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Republik Lettland über die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland über die Übernahme von Personen, die illegal eingereist sind oder sich illegal aufhalten (Rückübernahmeabkommen)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen

4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Rechtsvorschriften Lettlands sind auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts weitestgehend mit dem gesetzlichen Besitzstand der EU, der *acquis communautaire*, in Einklang. Am 1.1.2010 trat ein neuer Teil des lettischen Handelsgesetzbuches ("Komerclikums") in Kraft, in dem erstmals Handelsgeschäfte geregelt werden. Mangels dieser speziellen Regelung wurde für Rechtsgeschäfte unter Kaufleuten auf die Vorschriften des lettischen Zivilgesetzbuches ("Civillikums") zurückgegriffen, was als großes Problem des lettischen Rechtssystems wahrgenommen wurde.

4.1 GESELLSCHAFTSRECHT

Das lettische Gesellschaftsrecht ist im Handelsgesetzbuch geregelt. Es gibt keine Spezialgesetze für Kapitalgesellschaften. Mit dem Abschluss der Reform des lettischen Handelsgesellschaftsrechts ist der Übergang vom Unternehmens- zum Handelsregister vollzogen. Die dreijährige Übergangsfrist für die Ummeldung vom alten Unternehmens- in das neu errichtete Handelsregister ist am 1.1.2005 abgelaufen.

Mit der Einführung des Handelsgesetzes und der Verabschiedung des „Gesetzes zu elektronischen Dokumenten“ wurden kostengünstigere und schnellere Neugründungen von Unternehmen ermöglicht. Erreicht wurde dies durch die effizientere Gestaltung des Gesetzestextes und der Rechtsformen sowie durch die Möglichkeit der Einreichung eines Antrages auf elektronischem Weg. Die notarielle Beglaubigung der Unterschriften, der Gründungsurkunde und der Statuten fällt weg. Es ist zwar noch nicht möglich, das gesamte Eintragsverfahren elektronisch einzuleiten, allerdings sind die Behörden nach dem „Gesetz zu elektronischen Dokumenten“ verpflichtet, elektronische Anträge entgegenzunehmen.

Ausländische Unternehmen dürfen in Lettland eine GmbH oder AG gründen, wobei auch zur Gänze in ausländischem Besitz stehende Firmen zugelassen sind. 99 % der in Lettland von In- und Ausländern gegründeten Unternehmen werden in Form einer GmbH eröffnet. Die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften entsteht durch ihre Eintragung ins Handelsregister.

Das lettische Handelsgesetz sieht ähnliche Unternehmensformen wie in Österreich vor.

Rechtsform	Lettische Bezeichnungen
Aktiengesellschaft (AG)	Akciju sabiedrība (AS)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Sabiedrība ar ierobežotu atbildību (SIA)
Kommanditgesellschaft (KG)	Komandītsabiedrība (KS)
Offene Gesellschaft (OG)	Pilna sabiedrība (PS)
Einzelunternehmen	Individuālais Komersants (IK)
Repräsentanz, Zweigniederlassung	Pārstāvniecība, Filiale
Aktiengesellschaft (AG)	Akciju sabiedrība (AS)

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft entwickelt sich derzeit zu einer beliebten Unternehmensform für große und mittelgroße Unternehmen. Neben marktpsychologischen Gründen spielt hier auch die für Bankkredite und den Großhandel wichtige Bilanzierungspflicht eine Rolle. Zudem ist die Einfügung einer AG in eine internationale Holding-Struktur einfacher. Das Mindestgrundkapital der Aktiengesellschaft beträgt 35.210,- EUR. Zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister müssen 25 % des gezeichneten Grundkapitals, mindestens aber das gesetzliche Mindestgrundkapital, eingezahlt sein. Die Organe einer lettischen AG sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Für spezifische Unternehmen, wie beispielsweise börsennotierte Aktiengesellschaften, Versicherungen sowie Banken, ist ein höheres Mindestkapital vorgesehen. In Lettland besteht die Möglichkeit, eine Ein-Mann-AG zu gründen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft, deren Geschäftsanteile nicht öffentlich gehandelt werden. Das heißt, dass das Stammkapital der GmbH auf die Anteile verschiedener Gesellschafter beschränkt ist. Die GmbH besitzt durch die Eintragung ins Handelsregister juristische Persönlichkeit und haftet mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter haften lediglich mit ihrem Geschäftsanteil.

Für die Gründung müssen eine Satzung und ein Gesellschaftsvertrag erstellt werden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig. Das Mindestkapital einer GmbH beträgt 2.820,- EUR. Mindestens 50 % des Kapitals müssen vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister eingezahlt werden. Die Organe einer lettischen GmbH sind die Gesellschafterversammlung, der Vorstand sowie fakultativ ein Aufsichtsrat. Es besteht die Möglichkeit, eine Ein-Mann-GmbH zu gründen. Außerdem ist es möglich, dass ein oder mehrere Gesellschafter zusätzlich mit ihrem gesamten Vermögen haften. Solch eine zusätzliche Haftung muss jedoch im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben sein.

Seit dem 1.5.2010 kann eine beschränkt haftende Gesellschaft ein Stammkapital von nur 1,- EUR haben. Voraussetzungen sind, dass die Gründer nur natürliche Personen sein dürfen, es höchstens fünf Gründungsgesellschafter gibt, die Vorstandsmitglieder zugleich Gesellschafter sein müssen und jeder Gesellschafter nur in einer solchen GmbH Anteile halten darf. Rücklagen i.H.v. 25 % des Nettogewinns müssen in jedem Geschäftsjahr geschaffen werden. Im Falle einer Insolvenz sind die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe der Differenz zwischen 2.820 EUR und dem tatsächlichen Gesellschafteranteil haftbar.

Kommanditgesellschaft

Auch die lettische Kommanditgesellschaft entspricht weitgehend der österreichischen Gesellschaft, bei der zwei oder mehrere Gesellschafter ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben. Dabei ist die Haftung mindestens eines Gesellschafters (Kommanditist) auf den Betrag seiner Vermögenseinlage beschränkt. Die Kommanditgesellschaft wird in Lettland allerdings nur selten zur Gesellschaftsgründung gewählt.

Offene Gesellschaft

Die OG entspricht grundsätzlich der österreichischen Gesellschaft. Auch hier gründen zwei oder mehrere Personen gemeinsam eine Gesellschaft und haften gegenüber den Gläubigern unbeschränkt und solidarisch, auch mit ihrem Privatvermögen.

Einzelunternehmen

Die Einzelunternehmung besteht aus einer einzelnen natürlichen Person, dem Einzelkaufmann, der im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist. Die Pflicht zur Eintragung entsteht, wenn der Umsatz der wirtschaftlichen Tätigkeit jährlich mehr als 284.600,- EUR beträgt oder wenn der jährliche Umsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit 28.500,- EUR übersteigt und zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit dauerhaft mehr als fünf Angestellte beschäftigt werden.

Eine freiwillige Registrierung ohne Überschreitung der Umsatz- oder Mitarbeitergrenzen ist jederzeit möglich.

Repräsentanz, Zweigniederlassung

Ausländische juristische Personen können Repräsentanzen (*Pārstāvniecība*) und Filialen (*Filiāle*) in Lettland unterhalten. Eine Repräsentanz stellt keine juristische Person dar, darf keine Unternehmertätigkeit in Lettland ausüben und wird daher nicht in das Handelsregister eingetragen.

Zweigniederlassungen besitzen in Lettland einen eigenen Rechtsstatus. Sie werden in das Handelsregister eingetragen und können alle legalen Geschäftstätigkeiten ausüben. Zweigniederlassungen werden vom lettischen Gesetz wie einheimische Steuersubjekte behandelt.

4.2 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Die lettischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechnungslegung sind weitgehend mit dem europarechtlichen Besitzstand in Einklang. Die Werte sind in lettischer Geldeinheit darzustellen und die Bücher sind in der Regel in lettischer Sprache zu führen.

Bilanzieren müssen alle Unternehmen, die im lettischen Handelsregister eingetragen sind, außer landwirtschaftliche Betriebe, Fischereibetriebe oder Einzelunternehmer, die weniger als 284.600,- EUR Jahresumsatz erwirtschaften. Eigene Regeln gelten für Banken, Kredit- und Versicherungsunternehmen sowie private Pensionsfonds.

Sämtliche Aktiengesellschaften sowie Unternehmen, die zumindest zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllen, unterliegen einer obligatorischen Jahresabschlussprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer:

- Bilanzsumme über 352.100,- EUR
- Nettoumsatzerlöse über 704.200,- EUR
- Beschäftigung von über 25 Mitarbeitern (im Jahresdurchschnitt)

Die bestätigten Jahresabschlüsse müssen beim Handelsregister und der Steuerbehörde innerhalb von einem Monat nach Bestätigung durch den Rechnungsprüfer vorgelegt werden, wenn zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bilanzsumme von über 1,4 Mio. EUR
- Nettoumsatzerlöse von über 2,8 Mio. EUR
- Beschäftigung von über 250 Mitarbeitern

4.3 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

Steuern werden in Lettland entweder vom Staat oder von den regionalen Verwaltungseinheiten eingehoben. Bis 1.7.2009 hatte Lettlands Verwaltungsapparat überdurchschnittlich viele kleine regionale Einheiten. Eine langwierige Reform hat schließlich zu der heutigen Aufteilung zwischen Gemeinden (novadi) und republikanischen Städten (republikas pilsētas) geführt. Während andere ehemalige Ostblockstaaten im Zuge ihres Übergangs zu Marktwirtschaft und Demokratie westlicher Prägung die Verwaltungsreform gemeinsam mit vielen anderen Reformen zu Beginn ihrer Unabhängigkeit durchführten, hat dieses Vorhaben in Lettland mehr als fünfzehn Jahre gedauert. Im Zuge des drastischen Reformpakets wurden auch Steuererhöhungen beschlossen sowie neue Steuern bzw. Steuertatbestände eingeführt.

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 %. Unternehmen, die in Lettland im Handelsregister eingetragen sind, sind mit ihrem gesamten weltweiten Umsatz steuerbar. Nicht ansässige oder nicht registrierungspflichtige Unternehmen, wie auch Repräsentanzen oder Zweigniederlassungen, sind nur mit ihren in Lettland erzielten Umsätzen nach lettischem Recht steuerbar.

Einkommenssteuer

Das lettische Einkommensteuerrecht zeichnet sich durch die Einführung eines Steuermodells auf Grundlage einer „Flat Tax“ aus. Der Einkommensteuersatz beträgt seit 1.1.2013 24 % des steuerbaren Einkommens. Die Einkommensteuerebenen wurden abgeschafft und durch einen einzigen Steuersatz ersetzt. ESt-pflichtig sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Lettland mit ihrem weltweiten Einkommen sowie nicht ansässige natürliche Personen hinsichtlich ihrer Einkünfte in Lettland.

Als ansässig gelten jene Personen, die

- einen ständigen Wohnsitz in Lettland haben,
- sich mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in Lettland aufhalten, oder
- lettische Staatsbürger sind und von der lettischen Regierung im Ausland beschäftigt werden.

Seit 1.1.2010 werden 15 % auf Kapitalerträge eingehoben bzw. 10 % auf privilegierte Erträge wie z.B. Dividenden. Selbständige und Freiberufler, die bisher nur 15 % Steuer bezahlt hatten, fallen nun ebenfalls unter den Steuersatz von 24 %.

Umsatz- und Mehrwertsteuer

Laut lettischem Mehrwertsteuergesetz sind die Herstellung und der Vertrieb sowie die Einfuhr von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen dann mehrwertsteuerpflichtig, sobald ein Unternehmen die Jahresumsatzgrenze von 49.800,- EUR übersteigt. Der Steuersatz wurde zum 1.7.2012 von 22 % auf 21 % des steuerbaren Werts der Waren, Dienstleistungen und Importe gesenkt. Für Ausfuhr und Durchfuhr durch Lettland, sowie auf die damit verbundenen Dienstleistungen wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Seit 1.1.2011 gilt für Pharmaprodukte für Menschen und Tiere, Kleinkinderprodukte, Wasser- und andere Versorgungseinrichtungen ein ermäßigter Steuersatz von 12 %.

Seit 1.1.2010 ist das neue Mehrwertsteuerpaket der EU in Kraft und bringt unter anderem Neuerungen beim Leistungsort bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen sowie Vereinfachungen bei der Vorsteuerrückerstattung mit sich.

Änderungen des Leistungsorts für Dienstleistungen: Ab 1.1.2010 richtet sich der Leistungsort bei Dienstleistungen vorrangig nach der Person des Leistungsempfängers. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich am Ort des tatsächlichen Verbrauches.

Vorsteuerrückerstattungsverfahren: Das Vorsteuerrückerstattungsverfahren für Unternehmer innerhalb der EU wurde ab dem 1.1.2010 wesentlich vereinfacht. Erstattungsanträge können beim eigenen Finanzamt im jeweiligen Ansässigkeitsstaat auf elektronischem Wege eingebracht werden. Damit wird die Antragstellung sehr erleichtert, vor allem auch, weil sprachliche Barrieren wegfallen. Beim neuen Vorsteuerrückerstattungsverfahren müssen keine Originalrechnungen mehr vorgelegt werden und weiters entfällt die Übermittlung einer Unternehmerbescheinigung.

Verbrauchssteuer

Grundlage für die Verbrauchsteuer ist der Verkaufspreis bzw. bei Importwaren der Rechnungsbetrag der besteuertspflichtigen Produkte. Dazu zählen Erfrischungsgetränke mit zugesetztem Zucker, Süßstoff oder Geschmack, Kaffee, alkoholische Getränke, Tabak sowie Ölprodukte.

Seit dem 1.5.2010 wird auch auf Erdgas eine Verbrauchssteuer fällig, die je nach Verwendung des Erdgases variiert. Wird Gas zum Heizen verwendet, fallen niedrigere Steuern an als wenn es als Treibstoff eingesetzt wird.

Grunderwerbsteuer

Beim Erwerb einer Immobilie ist bei der Eintragung in das Grundbuch eine Gebühr von 1 % des Grundstückswerts, gedeckelt mit 42.690,- EUR, zu entrichten. Ist die Grundstücksübertragung eine Schenkung, beträgt der Prozentsatz 3 %, gedeckelt mit 71.150,- EUR.

Teil des Programms zur Konsolidierung des Haushalts war die Einführung einer progressiven Grundbesitzsteuer am 1.1.2010. Eigentümer einer Immobilie mit einem Wert bis 56.920,- EUR müssen jährlich 0,1 % des Katasterwerts an den Fiskus abführen. Diese Steuer trifft große Teile der Bevölkerung, da über 95 % aller Immobilien in Lettland in diese Kategorie fallen. Bei einem Wert zwischen 56.921,- bis 106.725 EUR, werden 0,2 % fällig und ab 106.726,- EUR gilt ein Steuersatz von 0,3 %. Die Grundsteuer auf Land und Geschäftsgebäude wurde von 1 % auf 1,5 % angehoben. Unbebautes Agrarland wird seit dem 1.1.2010 mit 3 % besteuert, um die Kultivierung zu fördern.

Lokale Abgaben

Die Grunderwerbsteuer ist eine lokale Abgabe. In ihrem Verwaltungsgebiet können Gemeinden u.a. Abgaben für die Aushändigung offizieller Dokumente sowie beglaubigter Kopien, Organisation von Unterhaltungsveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen, Handel auf öffentlichen Plätzen, Zufahrtsgenehmigung für Fahrzeuge in Bereiche mit Sonderregelungen, Anbringung von Werbung, Werbeplakaten und Ankündigungen an öffentlichen Plätzen, Eigentum an Booten, Motorbooten und Yachten, Nutzung von Symbolen der Gemeinde und Erhalt von kostenlosen Genehmigungen erheben.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Es gibt vier Sonderwirtschaftszonen, in denen Steuervergünstigungen für die dort ansässigen Unternehmen bestehen. Diese Sonderwirtschaftszonen befinden sich in den Freihäfen Ventspils, Riga und Liepaja sowie in Rezekne. Die Vergünstigungen sind:

- 0 % Mehrwertsteuer für Waren und Dienstleistungen, die in Sonderwirtschaftszonen erbracht werden,
- Mehrwertsteuer-, Verbrauchsteuer- und Zollbefreiung auf Importe und auf Exporte in Freizonen im Ausland,
- 80 %-100 % Ermäßigung bei der Grundsteuer,
- 80 % Ermäßigung bei Körperschaftssteuer auf Tätigkeiten, die in den Zonen ausgeführt werden,
- 80 % Ermäßigung auf Quellensteuer für Dividenden, Verwaltungsgebühren und Nutzungsgebühren für geistiges Eigentum.

Für alle Steuervorteile gilt, dass die Investitionsvergünstigungen 50 % der gesamten Investitionen nicht übersteigen dürfen.

Innerhalb von drei Jahren können ausländische Investoren ab einer Investition von 14,2 Mio. EUR eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Höhe von 40 % der Investitionssumme erhalten.

Zur Förderung der kleinen Unternehmen hat das Parlament am 9.8.2010 das Mikrounternehmensteuergesetz zur Vereinfachung der Steuererklärung für Kleinunternehmen verabschiedet. Diese können nun anstelle der Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Sozialabgaben eine einheitliche Steuer mit einem Steuersatz von 9 % vom Jahresumsatz wählen. Als Mikrounternehmen kann sich ein Einzelkaufmann oder eine Kapitalgesellschaft anmelden lassen, wenn ihre Gesellschafter natürliche Personen sind, der Jahresumsatz 100.000,- EUR nicht überschreitet und die Gesellschaft nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt.

Zölle und Handelsschranken

Zwischen EU-Mitgliedsstaaten gilt der Grundsatz des zollfreien Warenverkehrs. Es gelten die harmonisierten Normen der EU, der EFTA und der WTO.

4.4 STREITBEILEGUNG

Die Notwendigkeit einer Reform des Gerichtssystems wurde auf höchster politischer Ebene erkannt. So wurden vor allem auf Grundlage des Programms zum Ausbau des Gerichtssystems für den Zeitraum von 2001 bis 2006 Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Unabhängigkeit des Gerichtssystems unternommen.

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in Lettland neben allen anderen relevanten EU-Rechtsakten die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 aufgrund der Notwendigkeit der Übernahme des europarechtlichen Besitzstandes. Die Verordnung regelt die Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen. Ihr zufolge werden in einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt. Ein weiteres Verfahren ist nur in strittigen Fällen notwendig. Unter "Entscheidung" im Sinne der Verordnung ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid. Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden. Die Erklärung zur Vollstreckbarkeit einer Entscheidung ist nach einer einfachen formalen Überprüfung der vorgelegten Dokumente abzugeben, ohne dass die Gerichtsbarkeit von Amts wegen die Einrede eines in der Verordnung enthaltenen Grundes für Nichtvollstreckbarkeit erheben kann. Ein Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.

Von der Verordnung werden weder steuerliche noch zollrechtliche noch administrative Belange erfasst und auch keiner der folgenden Bereiche:

- Personenstand,
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
- eheliche Güterstände,
- Erbrecht einschließlich Testamentrecht,
- Konkurse,
- soziale Sicherheit,
- Schiedsgerichtsbarkeit.

Gerichtsorganisation

Das Gerichtssystem in Lettland umfasst drei Instanzen. Die Bezirks- bzw. Stadtgerichte (Rajona bzw. pilsētas tiesas), die Regionalgerichte (Apgabaltiesas) und den Obersten Gerichtshof (Augstākā tiesa). Bezirks- bzw. Stadtgerichte sind immer dann erstinstanzlich zuständig, wenn keine Zuständigkeit von Regionalgerichten gegeben ist. Regionalgerichte sind erstinstanzlich bei einem Streitwert von über 213.450,- EUR sowie streitwertunabhängig bei Immobilienstreitigkeiten, Insolvenzverfahren und in Angelegenheiten im Zusammenhang mit gewerblichem Rechtsschutz zuständig. Daneben gibt es noch das Verfassungsgericht, an das sich die Bürger direkt wenden können, wenn ihre Grundrechte verletzt werden.

Die Richter werden vom Justizminister ernannt und vom Parlament bestätigt. Das Justizministerium legt die Zahl der Richter fest, verwaltet die Haushaltsmittel des Gerichtssystems und überwacht die Organisation der Tätigkeiten an den Regional- und Bezirksgerichten.

Schiedsgerichtsbarkeit

Eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist die Schiedsgerichtsbarkeit. Lettland hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Nach diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Auch ein Verweis auf die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist zulässig, jedoch hat Lettland in seinen nationalen Regelungen das UNCITRAL-Modellgesetz nicht umgesetzt.

Dass sich die bestehenden Schiedsgerichte bis 15.8.2005 beim Handelsregister eintragen mussten, hat zu einer drastischen Verringerung ihrer Zahl geführt. Bei dem lettischen Schiedsgericht ist das anzuwendende Recht zu vereinbaren. Zu nennen sind das Schiedsgericht der Lettischen Handelskammer, das Baltic International Arbitration Court und das Riga International Arbitration Court.

Im Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden. Österreichischen Unternehmen und Mitgliedern der Wirtschaftskammer steht das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung. Diese Nahebeziehung kann einen starken ausländischen Partner unter Umständen stören. Die Internationale Handelskammer (in Österreich durch die ICC Austria vertreten) hingegen ist eine weltweit vertretene Organisation.

Die Schiedsklausel des Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich lautet: "Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden."

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet: "All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Beide Klauseln sind auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar. Detaillierte Auskünfte erhalten Sie im Internet unter <http://wko.at/arbitration> (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich) oder unter www.icc-austria.org (ICC Austria, Internationale Handelskammer).

4.5 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Nach lettischem Recht liegt eine Insolvenz vor, wenn ein Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Das Gericht entscheidet über die Insolvenz.

Das eröffnete Insolvenzverfahren kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- Sanierung: Aufhebung der Insolvenz durch einen Insolvenzplan mit dem Ziel, den eventuellen Konkurs des Schuldners zu verhindern und die Zahlungsfähigkeit sowie seine Fähigkeit, die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen, wiederherzustellen. In dem besonderen Fall der Sanierungsentscheidung wird den gesicherten Gläubigern verboten, bis zur Ablehnung des Sanierungsplans von ihren Rechten am Schuldnervermögen, das ihnen als Sicherheit dient, Gebrauch zu machen. Wird der Sanierungsplan jedoch beschlossen und genehmigt, besteht das Verbot so lange, bis das Sanierungsverfahren entweder abgeschlossen ist oder eingestellt wird.
- Vergleich: Aufhebung der Insolvenz durch eine Vereinbarung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über die Erfüllung der Pflichten des Schuldners. Bei einem Vergleich sind die Gläubiger an den Inhalt der Vergleichsvereinbarung gebunden. Sie müssen sich daran halten, auch wenn sie dagegen gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben. Im Übrigen darf die Gläubigerversammlung keinen Beschluss über die Sanierung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens fassen, solange eine Vergleichsvereinbarung besteht.
- Liquidation: Aufhebung der Insolvenz durch die Liquidation des Schuldnervermögens. Die Gläubiger werden aus dem Schuldnervermögen befriedigt, das im Liquidationsverfahren verwertet wird. In Lettland gibt es keine vorbeugenden Maßnahmen, um vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zahlungsfähigkeit zu verbessern oder durch informelle Maßnahmen die Restrukturierung oder Sanierung des Schuldnervermögens zu erreichen.

Das Insolvenzverfahren ist auf alle Unternehmen und Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, auf öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen in der Privatisierungsphase anwendbar.

Am 1.11.2010 ist ein neues Insolvenzgesetz in Kraft getreten. Damit wurde der Schuldenbetrag, ab dem ein Gläubiger den Insolvenzantrag stellen kann, von 2.135,- EUR auf 4.269,- EUR erhöht. Der Gläubiger kann den Insolvenzantrag zurückziehen, falls er sich mit dem Schuldner geeinigt hat. Die maximale Zeit des Insolvenzschutzverfahrens wurde von zwei auf vier Jahre verlängert. Im Privatinsolvenzbereich wurden die Fristen der Restschuldbefreiung erheblich verkürzt.

Der Schuldner oder dessen Liquidator, Gläubiger(gruppen), der Insolvenzverwalter oder zuständige staatliche oder kommunale Behörden können bei Gericht einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen. Dieses entscheidet über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und bestellt einen Insolvenzverwalter.

Liquidation eines Unternehmens

Die Liquidation eines Unternehmens ist im Handelsgesetzbuch für jede Gesellschaftsform geregelt. Die Liquidation auf Grund von Insolvenz ist jedoch im Insolvenzgesetz geregelt.

4.6 RECHTE DER SICHERHEITEN

Hypothek

Hypotheken werden als spezielle Pfandrechte an unbeweglichem Vermögen bezeichnet. Diese sind ins Grundbuch einzutragen und können grundsätzlich nur für einen bestimmten Betrag eingetragen werden.

Pfandrecht

Das Pfandrecht, das im Zivilgesetzbuch geregelt ist, entspricht dem Faustpfandprinzip und bedarf zu seiner Gültigkeit der Übergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger. Beim Nutzungspfandrecht darf der Gläubiger die Sache benutzen, muss die Früchte ziehen und die daraus entstandenen Einkünfte von der Forderung abziehen.

Pfandrechte können aber auch an zukünftigen Sachen und Sachgesamtheiten erworben werden, was den Anwendungsbereich stark vergrößert.

Es gibt auch Pfandrechte auf mobile Güter: ein Schiffspfand, das in ein Register eingetragen wird sowie ein Handlungspfand, das ins „Kommerzpfandregister“ einzutragen ist. Letzteres ist eine Weiterentwicklung des Faustpfandrechts, wo die Publizität nicht durch Übergabe sondern durch Eintragung ins Register erfolgt. Beide Spezialpfänder sind in speziellen Gesetzen geregelt und unterliegen daher diesen. Das Pfandrecht ist in allen Fällen eine akzessorische Sicherheit und hängt somit untrennbar mit dem Bestehen der Forderung zusammen.

Garantie

Die Garantie ist im Zivilgesetzbuch ausführlich geregelt. Sie stellt eine akzessorische Sicherheit da und ist somit von dem Bestehen der Forderung abhängig. Garantievereinbarungen müssen schriftlich ergehen.

Forderungsabtretung

Forderungsabtretungen bedürfen nach lettischem Recht keiner besonderen Form. Sie sind sogar dann wirksam, wenn der Schuldner der Abtretung nicht zugestimmt hat oder nicht davon weiß. Forderungsabtretungen sind für alle Arten von Forderungen möglich.

Gewährleistung

Der Käufer kann im Falle des böswilligen Verschweigens von Mängeln oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz verlangen. In anderen Fällen steht ihm die Wahl zwischen Wandelungs- und Minderungsansprüchen zu. Das Recht auf Erhebung einer Wandelungsklage verjährt sechs Monate nach Vertragsschluss. Die Minderungsklage unterliegt einer Verjährungsfrist von einem Jahr nach Vertragsschluss.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist im lettischen Zivilgesetz geregelt. Insbesondere empfiehlt es sich zu prüfen, ob das mobile Gut mit einem Handlungspfandrecht belastet ist, da sonst der Eigentumsvorbehalt nutzlos werden könnte.

4.7 ARBEITSRECHT

Ein Arbeitsvertrag muss eine Berufsbezeichnung und allgemeine Beschreibung der Arbeit enthalten. Seit dem 25.3.2010 ist die Regelung für Überstunden stark flexibilisiert.

In Lettland werden bei einer 5-Tageweche 40 Stunden gearbeitet. Der Urlaubsanspruch beträgt vier Wochen.

Der gesetzlich festgeschriebene Mindestlohn wurde mit 1.1.2014 erstmals seit drei Jahren wieder auf 320,- erhöht. In der Regel wird das anteilige Gehalt zwei Mal monatlich ausbezahlt. Der durchschnittliche Bruttomonatslohn lag 2013 bei 716,- EUR. Im Vergleich zu den anderen baltischen Staaten ist das geschlechterspezifische Lohngefälle mit 13,4 % relativ niedrig. Dennoch ist Lettland eines jener Länder innerhalb der EU, in dem der größte Prozentsatz der Bevölkerung von Armut bedroht ist.

Mit dem Beitritt zu EU erlangten die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit in Lettland Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate, entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen lettischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

Arbeitsbewilligung

Innerhalb der EU ist für EU-Bürger keine Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erforderlich.

Kündigungsrecht

Das lettische Arbeitsrecht kennt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch allgemeine Kündigungsgründe und Arbeitgeberkündigung sowie Arbeitnehmerkündigung mit und ohne Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt sowohl bei Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberkündigung normalerweise jeweils einen Monat. Eine Kündigung kann nur bei physischer Anwesenheit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber ausgesprochen werden.

Seit 25.3.2010 kann der Arbeitnehmer gekündigt werden, wenn er wegen einer Arbeitsunfähigkeit die Arbeit ohne Unterbrechung sechs Monate lang nicht leistet oder mit Unterbrechungen 12 Monate lang innerhalb einer dreijährigen Periode abwesend ist. Dies löst das Problem, dass wegen krankheitsbedingter Abwesenheit bisher nicht gekündigt werden durfte.

Sozialversicherungsbeiträge

Beiträge zur Sozialversicherung sind Pflichtabgaben auf alle Löhne, Gehälter, Honorare und anderen Vergütungen und Entgelte. Der Berechnungssatz beträgt derzeit 35,09 %. Davon zahlt der Arbeitgeber 26,09 % und der Arbeitnehmer 9 %.

4.8 GRUNDERWERB

Es gibt keinerlei Beschränkungen für Ausländer beim Erwerb von Gebäuden, Wohnungen und Geschäftsräumen. Der Erwerb von Grund unterliegt jedoch bestimmten Besonderheiten, je nachdem ob es sich um Grund im ländlichen oder städtischen Raum handelt.

Grund in Städten kann vollkommen frei nur von lettischen Staatsbürgern oder Unternehmen, die in Lettland registriert sind, erworben werden, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals von lettischen Staatsbürgern gehalten wird oder wechselseitige internationale Verträge in diesem Bereich bestehen. Sollte keine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein, kann die lokale Behörde die Erlaubnis für den Grunderwerb im Einzelfall erteilen. Seit dem Beitritt zur Europäischen Union gelten für EU-Bürger und Unternehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat registriert sind, diesbezüglich dieselben Bedingungen wie für lettische Staatsbürger.

Der Eigentumserwerb von lettischen Grundstücken im ländlichen Raum ist stärker beschränkt. Dieser ist grundsätzlich nur lettischen Staatsbürgern oder Unternehmen, die in Lettland registriert sind und mehrheitlich in lettischem Eigentum oder im Eigentum von EU-Bürgern stehen, erlaubt. Aber auch hier können lokale Behörden im Einzelfall ihre Genehmigung erteilen. Agrarland darf bis zum Ende der Übergangsfrist, welche bis 30.4.2014 verlängert wurde, nur dann von ausländischen Personen gekauft werden, wenn diese seit drei Jahren einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in Lettland nachgehen.

5 DOING BUSINESS IN LETTLAND

Lettland hat durch den Beitritt zur Euro-Zone im Jänner 2014 an Attraktivität gewonnen. Darüber hinaus ist die Arbeitslosigkeit 2013 weiter gesunken und liegt nun bei 11,4 % im ersten Quartal 2014. 2010 lag die Quote noch bei über 20 %. Damit sollte sich auch die Inlandsnachfrage weiter erholen. Diesen Stärken Lettlands stehen allerdings auch Schwächen gegenüber. Die Wertschöpfung bei Ausfuhren ist gering, die private Auslandsverschuldung weiterhin hoch und die Bevölkerung durch die Emigration junger Arbeitskräfte überaltert.

5.1 MÖGLICHKEITEN DES MARKTZUGANGS

Der lettische Markt ist frei und sehr wettbewerbsorientiert. Besondere protektionistische Maßnahmen bestehen nicht. Zu beachten ist insbesondere der mitunter noch bestehende unzureichende Urheberrechtsschutz.

5.2 ZAHLUNGSKONDITIONEN UND LIEFERKONDITIONEN

Grundsätzlich obliegt die Wahl der Zahlungsart der freien Vereinbarung der Geschäftspartner. Die definitiven Zahlungskonditionen müssen im Kaufvertrag festgesetzt werden. Vorsicht ist bei Akkreditiven geboten. Sie sollten nur von Banken akzeptiert werden, die auch westliche Korrespondenzverbindungen bzw. Partnerinstitute vorweisen können. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen, insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung, auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Die neue Richtlinie 2011/7/EU musste spätestens am 16.3.2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Bestimmungen der neuen Richtlinie umfassen unter anderem Regelungen zu einer Harmonisierung der Zahlungsfristen zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen (30, in Ausnahmefällen 60 Tage) und zu Vertragsfreiheit im Geschäftsverkehr (60tägige Zahlungsfrist, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart).

Die Mitgliedstaaten können weiterhin Vorschriften beibehalten oder erlassen, die für den Gläubiger günstiger sind als die zur Erfüllung der neuen Richtlinie notwendigen Maßnahmen.

Zahlungsverhalten

Lettland ist für sein relativ schlechtes Zahlungsverhalten bei Inlandsgeschäften bekannt. Das Zahlungsverhalten bei internationalen Geschäften ist besser.

Bonitätsauskünfte

Es wird dringend empfohlen vor Lieferung auf offene Rechnung Bonitäts- und Wirtschaftsinformationen über mögliche Geschäftspartner einzuholen und bestehende Kreditlinien der Bonität der Kunden anzupassen. Coface Central Europe bietet hierfür maßgeschneiderte Lösungen im Rahmen eines umfangreichen Produktportfolios.

Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

Verzugszinsen

Richtlinie 2011/7/EU – und ihre nationalen Umsetzungen – sehen vor, dass Unternehmen automatisch berechtigt sind, Zinsen für Zahlungsverzug zu fordern und erhalten zudem einen pauschalen Betrag von 40,- EUR als Entschädigung für Beitreibungskosten. Eine Erstattung aller zusätzlichen angemessenen Beitreibungskosten kann eingefordert werden.

Der gesetzliche Zinssatz für den Zahlungsverzug wurde auf mindestens acht Prozentsatzpunkte über dem Bezugszinssatz der Europäischen Zentralbank erhöht. Öffentlichen Stellen ist es nicht erlaubt, einen niedrigeren Zinssatz für Zahlungsverzug festzulegen.

Die Mitgliedstaaten können weiterhin Vorschriften beibehalten oder erlassen, die für den Gläubiger günstiger sind als die zur Erfüllung der neuen Richtlinie notwendigen Maßnahmen.

Bankwesen

Der lettische Bankensektor ist sehr stark in das europäische Bankensystem integriert. Insgesamt gibt es 22 inländische Banken und 5 Zweigniederlassungen ausländischer Banken. Nachdem der lettische Bankensektor von der Immobilien- und Finanzkrise besonders stark betroffen war, wurde die zweitgrößte Bank Lettlands, die Parex Bank, Ende 2008 verstaatlicht.

Nach der Pleite der Parex Bank 2008 zeigte die Verstaatlichung der Snoras Bank, der fünftgrößten Bank Lettlands, im November 2011, dass im Bankensystem vor allem Schwächen in der Governance bestehen. Die Krajbanka, eine Tochter der Snoras Bank und das zehntgrößte Kreditinstitut des Landes, wurde Anfang Dezember 2011 ebenfalls für insolvent erklärt. Dennoch waren 2012 mehrere Verbesserungen zu beobachten, die auch 2013 anhalten werden. Zum einen ist der Anteil Not leidender Kredite von 19 % im Juni 2011 deutlich auf 12,5 % im Juni 2012 parallel zum Zerplatzen der Immobilienblase gesunken. Zum anderen haben die Banken im selben Zeitraum ihre Rentabilität erhöht. Schließlich werden lettische Banken zu 80 % von schwedischen Banken gehalten. Somit dürften sie von den Auswirkungen der Krise in der Euro-Zone relativ verschont bleiben.

Incoterms

Incoterms werden von der International Chamber of Commerce (ICC) erarbeitet und herausgegeben und finden sich in fast jedem grenzüberschreitenden Warenverkaufsvertrag weltweit.

Incoterms regeln Zeit und Ort des Übergangs der Risiken und Kosten einer Lieferung vom Verkäufer auf den Käufer. Weiters regeln sie die Pflichten von Käufer- und Verkäufer betreffend Be- und Entladung, Transport, Versicherung, Zollabwicklung, etc. Sie sind standardisierte Klauseln, die eine unkomplizierte und weltweit einheitliche Kauf- und Transportabwicklung garantieren sollen.

Incoterms erleichtern daher den internationalen Handel und unterstützen somit Geschäftsleute in verschiedenen Ländern eine „einheitliche Sprache“ zu sprechen. Nähere Informationen dazu bietet die International Chamber of Commerce <http://www.icc-austria.org>.

5.3 BETREIBUNG

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verjährung

Durch Inkrafttreten der Regelungen über Handelsgeschäfte gilt seit 1.1.2010 für diese eine Verjährungsfrist von drei Jahren, die sich von der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterscheidet.

5.4 HALTUNG GEGENÜBER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN

Das Land ist ausländischen Investoren gegenüber offen. Seit 2004 werden in Lettland für Unternehmen die niedrigsten Steuern in der erweiterten EU eingehoben. Das 2002 eingeführte Arbeitsrecht orientiert sich an europäischen Richtlinien.

Seit dem 15.12.2011 gibt es eine Vermögensklärungspflicht für alle in Lettland ansässigen Personen zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft. Inländer und Ausländer, die am 1.1.2012 in der Republik Lettland ansässig waren und deren Vermögen 10.000,- LVL (ca. 14.000,- EUR) überschreitet, müssen nun ihren Vermögensstand erklären.

5.5 RISIKOEINSCHÄTZUNG

Die Wirtschaftskrise hat das Land nachhaltig belastet, das BIP ist 2008 und 2009 um insgesamt 20 % geschrumpft. Das machte die Unterstützung durch internationale Geldgeber notwendig. Hinzukamen eine drastische Abwertung der Währung sowie eine Kürzung der Löhne um 10 % bis 30 %. Dadurch hat sich die Wettbewerbsfähigkeit Lettlands gebessert, und 2013 ist der kleinen Volkswirtschaft mit ihren 2 Millionen Einwohnern das höchste Wachstum in der EU gelungen. 2014 wird das Wachstum im Wesentlichen durch die Binnennachfrage vor dem Hintergrund einer Lockerung der Sparmaßnahmen gestützt. So wurde im Jänner zum ersten Mal seit drei Jahren der Mindestlohn angehoben, und zwar auf 320,- EUR (+12,5 %). Außerdem dürfte die Arbeitslosigkeit weiter zurückgehen, die 2013 bei 11,5 % lag (2010: 20 %). Die Verbesserung der verfügbaren Einkommen geht einher mit einer Sanierung des Bankensystems, das zu 73 % in den Händen von zwei schwedischen Banken liegt. Der Anteil notleidender Kredite ist im September 2013 deutlich auf 9,9 % zurückgegangen (2011: 19 %). Von daher dürften Konsumkredite zulegen. Im Übrigen kommt das stärkere Wachstum in den anderen baltischen Staaten (30 % der Ausfuhren), in Deutschland (8 %) und in Polen (7 %) der Auslandsnachfrage zugute.

Auf der Angebotsseite profitiert die Bauwirtschaft von der Ausschöpfung der EU-Kohäsionsfonds und vom Aufbau der Infrastruktur für den Tourismus. Die Exportindustrie leidet unter ihrer niedrigen Position in der Wertschöpfungskette. Die Ausfuhren von Nahrungsmitteln (20 % der Ausfuhren) und von Holz (15 %) werden weiter steigen. Allerdings wird die Metallindustrie (14 %) weiterhin durch das zur Abwendung der Insolvenz gerichtlich angeordnete Sanierungsverfahren belastet, dass im November 2013 gegen den einzigen privaten Hersteller Liepajas Metalurgs eingeleitet wurde. Des Weiteren dürfte der Beitritt Lettlands zur Euro-Zone im Jänner 2014 für Investitionen förderlich sein. Darüber hinaus steigt die Inflation angesichts einer immer noch dynamischen Binnennachfrage. Dieser allgemeine Preisauftrieb wird zudem durch die Liberalisierung der Strompreise im April 2014 und möglicherweise überhöhte Preise der Marktteilnehmer bei der Festsetzung in Euro beeinflusst.

5.6 KONSOLIDIERTER STAATSHAUSHALT

Lettland erhielt 2008 ein Hilfspaket in Höhe von 7,5 Mrd. EUR, das hauptsächlich der IWF und die EU bereitstellten. Davon wurden lediglich 4,5 Mrd. EUR in Anspruch genommen, die im Dezember 2012 vorzeitig zurückgezahlt wurden. Nach wie vor führt das Land umfangreiche Reformen durch. Bei den Haushaltsmaßnahmen stand vor allem der Abbau der laufenden Ausgaben des Staates im Vordergrund. Auf diese Weise konnten das Defizit und die Staatsverschuldung eingedämmt werden. So wurde das Defizitverfahren, das die Europäische Kommission vor drei Jahren gegen Lettland eingeleitet hat, im Juni 2013 aufgehoben. Ein Teil des Haushaltsdefizits 2014 ist der möglichen Inanspruchnahme von Bürgschaften geschuldet, die Liepajas Metalurgs eingeräumt wurden und die sich schätzungsweise auf 0,3 % des BIP belaufen.

Das Defizit in der Leistungsbilanz wird sich 2014 durch die steigende Binnennachfrage erhöhen. In der Handelsbilanz besteht nach wie vor ein erhebliches Defizit, das auf die geringe Größe der Volkswirtschaft und die fehlende Diversifizierung zurückzuführen ist. Dieses Defizit lässt sich jedoch zum Teil durch den Überschuss in der Dienstleistungsbilanz und die Überweisungen von Emigranten decken. Die Dienstleistungsexporte resultieren aus dem lebhaften Tourismus und, in geringerem Umfang, aus der Rolle des internationalen Flughafens Riga als regionale Drehscheibe. Die Finanzierung des Leistungsbilanzdefizits ist durch ausländische Direktinvestitionen und Portfolioanlagen sichergestellt. Die Auslandsverschuldung (137 % des BIP), die auf erhebliche Leistungsbilanzdefizite in der Vergangenheit zurückgeht, wird somit weiter abnehmen.

5.7 KORRUPTION

Lettland belegte in der Rangliste des internationalen Korruptions(wahrnehmungs)index 2013 Platz 49 und liegt damit noch im oberen Drittel, genauer gesagt hinter den beiden anderen baltischen Staaten Litauen (Platz 43) und Estland (Platz 28). Deutschland und Österreich belegen im Vergleich die Plätze 12 und 26. Der Korruptionsindex wird von Transparency International herausgegeben und listet Länder nach dem Grad der bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommenen Korruption. Diese Wahrnehmung stützt sich auf Umfragen von Managern und Experten und bezieht sich ausschließlich auf den öffentlichen Sektor.

Der Doing Business Index, der von der Weltbank (www.doingbusiness.org) erhoben wird, drückt den Grad der Einfachheit in einem bestimmten Land geschäftlich tätig zu werden aus. In diesem Ranking sind die drei baltischen Staaten alle um den Platz 20 positioniert, Estland belegt Platz 22, Litauen 17 und Lettland 24. Auch hier sei als Vergleich wieder auf Deutschland und Österreich verwiesen, die Platz 21 bzw. Platz 30 belegen. Der Index setzt sich aus zehn verschiedenen Sub-Indices zusammen, die erheben, ob Gesetze oder andere Regelungen in den einzelnen Bereichen existieren und ob und wie sie angewendet werden. Diese Unterkategorien beschäftigen sich beispielsweise mit der Zahlung von Steuern, der Einstellung von Mitarbeitern und der Gründung und Schließung eines Unternehmens. Verbesserungen gab es bei Insolvenzen.

6 WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Lettland übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht:	<ul style="list-style-type: none">• Mindestkapital bei lettischen Kapitalgesellschaften• GmbH: 2.820,- EUR oder 1,- EUR unter bestimmten Voraussetzungen• AG: 35.000,- EUR
Steuern:	<ul style="list-style-type: none">• Einkommensteuer vom steuerbaren Einkommen 24 %• Körperschaftssteuer 15 %• Umsatzsteuer 21 % (ermäßigt 12 %)
Investitionen:	<ul style="list-style-type: none">• Der ausländische Investor ist dem inländischen gleichgestellt
Devisenrecht:	<ul style="list-style-type: none">• Ein- und Ausfuhr von Devisen durch In- und Ausländer ist derzeit ohne Deklarationspflicht unbeschränkt möglich
Arbeitsrecht:	<ul style="list-style-type: none">• Mindestlohn: 320,- EUR• Durchschnitts-Bruttolohn: 716,- EUR• Das lettische Arbeitsrecht entspricht größtenteils den europäischen Standards• Kündigungs- und Überstundenregime wurden flexibilisiert
Zollrecht:	<ul style="list-style-type: none">• Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, der EFTA und der WTO
Einreise und Aufenthalt:	<ul style="list-style-type: none">• EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig• Für die Aufnahme einer Tätigkeit benötigen EU Bürger keine Arbeitserlaubnis

7 WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Lettland.

Forschung und Entwicklung (nur in Englisch verfügbar)	http://www.liaa.gov.lv
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	http://www.saeima.lv
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.em.gov.lv
Justizministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.tm.gov.lv
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfa.gov.lv
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.fm.gov.lv
Handelsregister (nur in Englisch verfügbar)	http://www.ur.gov.lv
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.bank.lv
Börse (nur in Englisch verfügbar)	http://nasdaqomxbaltic.com

Quellenverzeichnis

Internet

<http://europa.eu>
<http://www.ahk.de>
<http://www.aussenwirtschaft.info>
<http://www.auswaertiges-amt.de>
<http://www.coface.at/Economic-Studies>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.gtai.de>
<http://www.icc.org>
<http://www.imf.org>
<http://www.mk.gov.lv>
<http://www.portal21.de>
<http://www.wiiw.ac.at>
<http://www.wko.at>
<http://www.wto.org>

Print

Handbuch Länderisiken 2014, Coface Deutschland AG, Mainz 2014

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstand Mag. Christian Berger; Redaktion: Ing. Susanne Krönes, Mag. Karin Proschko; Inhalt: Dr. Josefine Kuhlmann. Layout: Barbara Boyer; KSV1870 Holding AG, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Country Risk Assessment wurde mit Stichtag 30.4.2014 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

SIE HABEN FRAGEN?
Rufen Sie uns an-
Wir beraten Sie gerne!

CustomerCareCenter

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

www.ksv.at, ksv@ksv.at

KSV1870

KSV1870 Holding AG

Wagenseilgasse 7
1120 Wien

Niederlassungen

Graz:	Innsbruck:	Linz:	Salzburg:	Klagenfurt:	Feldkirch
Wielandgasse 14-16	Templstraße 30	Mozartstraße 11	Ignaz-Härtl-Straße 2C	Dr.-F.-Palla-Gasse 21	Saalbaugasse 2
8010 Graz	6020 Innsbruck	4010 Linz	5020 Salzburg	9020 Klagenfurt	6800 Feldkirch